

6. Einrichtung der Stadtbremischen Gemeindegemeinschaftenversicherung.

Die Bürgerschaft sieht sich nicht in der Lage, dem vorgelegten Gesetzentwurf ohne weiteres zuzustimmen. Mehrere der im § 2 angeführten Paragraphen des Deputationsgesetzes können nicht einfach auf die Behörde für die Krankenversicherung angewandt werden. Z. B. wird es zu § 6 einer Bestimmung darüber bedürfen, in welcher Weise die bürgerrechtlichen und nicht-bürgerrechtlichen Mitglieder von den einzelnen Klassen zu wählen sind. Ferner würde bei Anwendung des § 17a gegen den Willen des senatorischen Vorsitzers der Behörde niemals ein Beschluß zu Stande kommen können. Sodann unterliegt die Anwendung des § 19 verschiedenen Bedenken.

Die Bürgerschaft ersucht daher den Senat, die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation vorab mit einer Prüfung des Gesetzentwurfes zu beauftragen.

Sodann theilt die Bürgerschaft mit, daß sie bei ihrem Beschlusse vom 23. April unter 2 beharrt.

7. Gewerbemuseum.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 16. Mai 1884.

1. Bureauräume am Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 13. Februar d. J. einen Bericht, den Weserbahnhof betreffend, erstattet, welchen der Senat hierneben der Bürgerschaft zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation beehrt sich auftragsgemäß zum Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Februar d. J. im folgenden sich gutachtlich zu äußern.

Dieser Beschluß erachtet im Interesse des Verkehrs mit zollinländischen Waaren: 1. eine Vereinfachung des Abmeldiverfahrens und Erledigung der hierfür vorgeschriebenen Formen durch die Weserbahnhofsverwaltung für empfehlenswerth und 2. die Herabsetzung der Kontrolgebühre von 10 auf 5 Pfg. für 100 kg und der Lagergebühre für die Niederlage für den zweiten und folgende Monate von 20 Pfg. für trockene und 30 Pfg. für nasse Waaren auf 10 und 15 Pfg. per 100 kg für erforderlich.

Zu 1. Die hier empfohlenen Maßregeln sind bei der Deputation schon im Dezember 1882 in einer Eingabe von 26 Firmen beantragt und auf ihre Ausführbarkeit sorgfältig geprüft worden.

Nach Deputationsbeschluß ging den Unterzeichnern der Eingabe, zu Händen des Herrn S. Bartels, am 1. Mai 1883 eine Erklärung zu, deren Wiedergabe hier gestattet sei, weil sie die ablehnende Haltung der Deputation zu den Wünschen der Betheiligten eingehend begründet:

„Die von Ihnen und mehreren anderen Firmen unterzeichnete gefällige Eingabe vom 21. Dezember v. J. ist Gegenstand wiederholter Erwägungen gewesen.

Die Vielheit der bei Abmeldung von Gütern von der Zollvereinsniederlage zu erledigenden Formalitäten wird in jedem einzelnen

Falle allerdings lästig und unangenehm. Allein es darf doch nicht außer Acht gelassen werden, wie dies auch schon aus Ihrem Verzeichniss der Stellen, welche eine jede Abmeldung zu passiren hat, hervorgeht, daß bei der Abwicklung dieses Geschäfts eine Reihe selbständiger Behörden und deren Bureau, die Weserbahnhofsverwaltung, die Zollvereinsniederlage, das Deklarations-Bureau, die preussische Eisenbahnverwaltung, das bremische General-Steueramt, welche alle ihre Instruktionen und Regulative zu beachten haben, mitwirken müssen. Der Apparat, der sich hieraus in den Fällen, wo die sämmtlichen, zum Theil ganz außerhalb unseres Einflusses stehenden Bureau's thätig sein müssen, entwickelt, erscheint aber doch weniger komplizirt und wird weniger bedenklich, wenn die Stellen, welche behufs Erledigung der verschiedenen Geschäfte besucht werden müssen, nahe bei einander liegen. Dies war der Fall bis zum 1. Januar 1881, wo die Bureau's der Weserbahnhofsverwaltung nach dem Bindwams verlegt werden mußten. Den sich aus dieser nothgedrungenen Verlegung ergebenden Mißständen ist, soweit davon Ihre Interessen berührt werden, vor einiger Zeit dadurch abgeholfen, daß die Niederlage-Buchführung in dem Schuppen 1 untergebracht wurde. Es ist jetzt nur noch ein Weg nach dem Bindwams zu machen, um die Frachtbriefe abstempeln und in das Versandregister eintragen zu lassen. Auch dieser Weg wird in erwünschter Weise abgekürzt sein, wenn die unsererseits beantragte Herstellung von Bureau's für die Weserbahnhofsverwaltung im Schuppen 1 an der früheren Stelle, höheren Orts genehmigt wird. Dann liegen alle Verkehrsbureau's sich wieder so nahe, daß der wesentlichste Grund für Ihre Vorstellung beseitigt sein dürfte.

Ihren Wunsch, Abmeldungen zur Verladung per Bahn in eine Hand und zwar in die der Verwaltung des Weserbahnhofs zu legen, würde die Deputation zu ihrem Bedauern selbst dann nicht befürworten können, wenn Sie damit einverstanden sein würden, für diese Versorgung eine, die Selbstkosten deckende Gebühr, zu bezahlen. Die für einen solchen Dienst, der vielseitige Obliegenheiten zu erfüllen und selbst mit Geldsachen sich zu befassen hätte, anzustellende Person, welche mit Beamteneigenschaft ausgestattet und beeidigt werden müßte, wäre sowohl dem Publikum, welches ihr seine Interessen anvertraute, wie dem Zoll, der Eisenbahn, der Konsumtion, und dem Weserbahnhofs selbst, für pünktliche und vorschriftsmäßige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Die Folgen von Versähen und Irrthümern dieses Beamten würden in letzter Reihe dem Weserbahnhof, d. h. dem Staate, der den Mann angestellt hat, zufallen, die Deputation vermag es aber nicht zu empfehlen, eine solche Verantwortlichkeit, man mag deren Gefahren nun hoch oder niedrig schätzen, den einzelnen Privaten abzunehmen und auf den Staat abzuwälzen.

Wenn Sie aber auf die Hilfe einer Mittelsperson einen so hohen Werth legen möchten, daß Sie sich entschließen könnten, auf Ihre Rechnung und Verantwortlichkeit eine derartige geeignete Persönlichkeit anzustellen und mit Wahrnehmung der fraglichen Geschäfte zu betrauen, würden wir gern bereit sein, die Ausführung einer solchen Einrichtung durch Anweisung eines passenden Bureau's für Ihren Beauftragten, zu unterstützen."

Diesem Schreiben hat die Deputation auch in dem gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit nur wenig hinzuzusetzen; was dazu gesagt werden könnte, wäre nur Wiederholung und weitere Ausführung der Gründe, welche es nach Dafürhalten der Deputation unthunlich erscheinen lassen, die Deklarations- und Abmeldungs-geschäfte einem Beamten des Weserbahnhofs, der unter Umständen mit seiner eigenen Verwaltung sich in Differenzen verwickelt finden würde, zu übertragen. Wie es bereits in dem Schreiben angedeutet ist, kann die Vertretung der betheiligten Privaten, den verschiedenen Behörden und dem Weserbahnhofs

selbst gegenüber nur durch eine unabhängige, den Auftraggebern verantwortliche Person, oder durch eine Stelle, wie sie sich in dem Deklarationsbureau der Handelskammer bieten mag, wahrgenommen werden. Die Zurückverlegung der Bureauräume ist inzwischen ausgeführt.

In die Niederlage für zollinländische Waaren sind in den Jahren 1861 bis 1. Juli 1865 an Mühlenprodukten, welche während dieser Zeit zollpflichtig waren, 1 100 000, 1 069 000, 1 158 000, 1 383 000, 640 000 kg aufgenommen. Seit dem Jahre 1880, als Mehl u. s. w. wieder mit Zoll belegt wurden, ist der Niederlagebetrieb zu erheblicher Bedeutung gelangt. Zur Einlagerung und direkten Durchfuhr kamen in

	1880	1881	1882	1883
Mühlenprodukte	3 998 829	3 715 641	3 529 953	3 863 191
darunter Mehl	(3 482 688)	(3 216 130)	(3 143 400)	(3 418 924)
Zucker	841 146	803 285	812 891	896 451
Butter	70 634	55 697	42 210	50 638
Taback	82 694	99 853	23 849	29 310
Verschiedenes in Mengen unter 50 000 kg, 36 Artikel	459 752	637 311	538 480	455 770
	5 453 055	5 311 787	4 947 383	5 295 360

Aus diesen Zahlen dürfte nicht erhellen, daß die Einrichtungen für das An- und Abmeldeverfahren die Benutzung der Niederlage beeinträchtigen.

2. Die Kosten der Niederlage in 1883 bei einer gelagerten Gütermenge von 4 851 220 kg haben betragen:

Gehalt des ersten Schreibers M. 1760, des Aufsehers	
M. 1 411,67	M. 3 171,67
Gehalt des Wägers M. 900, 6 festangestellte Arbeiter	
à M. 2.40 für 313 Tage M. 4 507,20	" 5 407,20
Antheil an den Betriebskosten des Gasmotors I, Gas,	
Wasser, Del, Gehalt des Maschinenwärters, Ver-	
zinsung und Amortisation	" 1 984,13
	zusammen M. 10 563,—
An Kontrolgebühren sind erhoben	" 4 901,30
	Verlust M. 5 661,70

Die angegebenen Unkosten fallen ausschließlich der Niederlage zur Last.

Unter Anrechnung der Einnahmen an Lagergeld, an Miethen für abgetheilte Räume M. 3 999,45 und Lagergebühr nach Tarif M. 2 976,20, zusammen M. 6 975,65, ergibt sich nach Abzug des obigen Verlustes ein Ueberschuß von M. 1313,95.

Die vorhandenen 27 abgetheilten Räume sind zu M. 160 und M. 150 jährlich vermietet. Durch diese Raummiethe stellen sich die Lagerkosten, je nach Maßgabe des Umschlages der gelagerten Waaren, sehr niedrig; so hat z. B. Mehl in Säcken, welches hier vorzugsweise in Betracht kommt, einer Reihe von Mietheern für den Sack von 100 kg für das Jahr in 1883 gekostet 7,25, 5,42, 4,76, 6,14 Pfennige.

Die Verwaltung hat die Niederlagegüter in die nach den Bestimmungen des Regulativs und unter Aufsicht der Zollbehörde genau zu führenden Ein- und Abgangsregister und Lagerbücher, in die An- und Abmeldungs-, Umpackungs- und Uebertragungsformulare einzutragen, die Güter auf die Böden oder in die Keller zu bringen und wieder herunter zu lassen oder auf das Fuhrwerk zu verladen, dieselben zu und von Lager zu bringen, zweimal eingehend und ausgehend, speziell zu verwiegen, beziehungsweise Probeverwiegung (Mehl und Mühlenfabrikate u. s. w.). Für diese verschiedenen Leistungen gewähren die Einnahmen, Kontrol- und Lagergebühren einschließlich Raummiethe, nur eine mäßige Vergütung. Im fiskalischen Interesse würde es liegen, von der Raumvermietung abzusehen und für alles eingebrachte Gut die tarifmäßige Lagergebühr zu erheben. Die Niederlage wurde in 1883 von 105 Firmen benutzt. Auf eine verhältnismäßig nur kleine Zahl dieser Firmen, welche sich, vermöge ihres Geschäftsumfanges, durch die Raum-

miethen ein sehr billiges Lager ohne Zahlung von tarifmäßiger Lagergebühr verschaffen, mithin die Leistungen der Verwaltung im wesentlichen nur durch Entrichtung der Kontrolgebühr vergüten, kommt etwa $\frac{4}{5}$ des ganzen bearbeiteten Güterquantums. Dagegen ist bei dem andern Fünftel dieser Gütermenge eine große Zahl von Firmen betheiligt, welche neben der Kontrolgebühr die volle Lagergebühr zu bezahlen haben.

Die letztere betrug in 1883 M. 2976,20, wovon für den ersten Monat etwa M. 1297, für den zweiten und folgende Monate etwa M. 1679 zu rechnen sind. Die beantragte Herabsetzung würde demnach etwa M. 839 ausmachen.

Die berichtende Deputation, welche sich ihrer Aufgabe, den Verkehr zu fördern, wohl bewußt ist und nicht zaudert, für diesen Zweck dem Staate erforderlichenfalls Opfer anzufinnen, würde nicht anstehen der vorgeschlagenen Herabsetzung der Lagergebühr das Wort zu reden, wenn sie das für den Verkehr fördernd erachten könnte. Der vorstehende geschätzte, an sich nicht erhebliche Ausfall für die Staatskasse ist aber kaum anders als eine Ersparnis an Handlungsunkosten für vielleicht 80 oder 90 Firmen, als ein Mittel zur Hebung des Verkehrs wohl nicht anzusehen.

Auf Grund dieser Ausführungen faßt die Deputation ihre Ansicht dahin zusammen, zu 1, daß es den Betheiligten zu überlassen sei, für eine ihnen zweckmäßig erscheinende Vertretung bei den Niederlagegeschäften eine geeignete Person anzustellen, da der Weserbahnhof diese Vertretung nicht übernehmen kann; zu 2, daß eine Herabsetzung der genannten Gebühren im Verkehrsinteresse nicht für erforderlich zu erachten sei, wobei sie es höherem Ermessen anheimstellen muß, ob die Ermäßigung der Lagergebühren von 20 und 30 S auf 10 und 15 S für den zweiten und folgende Monate stattfinden soll.

(gez.) Buß.

(gez.) H. M. Hanschild.

2. Zollschuppen an der Tiefer.

Infolge Beschlusses der Bürgerchaft vom 9. Januar d. J. zum diesjährigen Budget hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht in betreff des Zollschuppens an der Tiefer eingereicht, welchen der Senat der Bürgerchaft hierneben mittheilt, indem er mit der Uebertragung der Verwaltung dieses Zollschuppens wie der an der Holzpforte befindlichen Krähne und des Brahm's von der Steuerdeputation auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen sich schon jetzt einverstanden erklärt, im übrigen jedoch seine Erklärung sich vorbehält.

Anlage.

Bericht.

Infolge Beschlusses der Bürgerchaft vom 9. Januar d. J. (Verhdl. S. 7) ist die Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom Senate, nachdem die Steuerdeputation erklärt hat, daß sie keinen Grund habe, für die Belassung der ihr bisher zustehenden Verwaltung des Zollschuppens an der Tiefer bei ihr einzutreten, beauftragt, zu berichten, ob eine Uebernahme der Verwaltung durch die unterzeichnete Deputation sich empfehle, sowie ob und wie eine größere Einnahme aus dieser Anstalt sich erzielen lasse.

Die Deputation hat insolgedessen die einschlägigen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Uebernahme der Verwaltung des Zollschuppens und der an der Holzpforte befindlichen Krähne, sowie des Brahm's, ohne große Schwierigkeit zu vollziehen sei. Der Geschäftsbetrieb selbst, welcher zur Zeit von 2 Aufsehern (von denen einer

interimistisch den bis auf weiteres vakant gebliebenen Posten des Verwalters versieht), 2 Wägern und der erforderlichen Anzahl Arbeiter wahrgenommen wird, könnte hierbei im übrigen ganz unverändert bleiben. Nur würde die bisher dem Generalsteueramte obliegende Aufsicht über den Betrieb auf die Verwaltung des Weserbahnhofs zu übertragen sein und dieser auch die Einziehung der geschuldeten Gebühren in Zukunft obliegen.

Ferner ist zu bemerken, daß es sich empfehlen dürfte, die gewöhnliche bauliche Unterhaltung der fraglichen Anstalten für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen, da dieser die hierzu erforderlichen Mittel auf den Fonds der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude bereits bewilligt sind, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen aber noch nicht im Besitze eines Fonds ist, aus dem die Kosten entnommen werden könnten.

Bei Prüfung der weiteren der Deputation zum Bericht überwiesenen Frage, ob und wie sich eine größere Einnahme aus den Anstalten erzielen lasse, mußte naturgemäß zunächst untersucht werden, ob die dort vorhandenen Einrichtungen den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen, oder welche Aenderungen dabei wünschenswerth sind. In dieser Richtung war bereits seit längerer Zeit der bisherige Krahnbetrieb im Schuppen als mangelhaft befunden worden, insofern derselbe lediglich durch Handarbeit erfolgt.

Es bietet sich nun eine Gelegenheit, mit verhältnismäßig geringen Kosten eine Aenderung eintreten zu lassen. Am Weserbahnhofe befindet sich ein zweipferdiger Gasmotor, der im Jahre 1880 von Herrn J. F. Wessels angekauft wurde, dann aber infolge der Betriebsänderungen, welche die Hochwassergefahr des folgenden Winters veranlaßte, disponibel geworden ist. Die Kosten der Anbringung dieses Gasmotors im Zolischuppen an der Tiefer sind von Herrn Civilingenieur Neukirch veranschlagt und stellen sich im einzelnen wie folgt:

- 1) Wenn alles vorhandene Material, auch die Kette, benutzt und dabei die Drehbewegung des Krahns nicht mit Maschinenbetrieb eingerichtet wird, so betragen die Anlagekosten..... M. 1200
- 2) Ein hölzerner Verschlag für die Maschine und Winde im Schuppen kostet..... " 250
- 3) Das Honorar für den Maschineningenieur für Projektirung, Aufsicht, Prüfung, Abnahme beträgt..... " 300
- 4) Die Kosten für Gas- und Wasserleitungsanlage, für Probelastungen, Materialtransporte und verschiedenes Unvorhergesehenes sind veranschlagt zu..... " 250

Gesammtanlagekosten... M. 2000

Die Deputation hat geglaubt, bei dem Kostenanschlage sich auf das unmittelbar Nothwendige beschränken zu müssen und daher solche Verbesserungen, die zwar an sich erwünscht, aber wenigstens zur Zeit noch nicht durch den Verkehr geboten sind, nicht mit in Aussicht genommen. Sollten später die Verkehrsverhältnisse es erfordern, so werden weitere Verbesserungen immer noch ohne Extrakosten vorgenommen werden können.

Was die bisherigen Einnahmen aus dem Zolischuppen und den dazu gehörigen Anstalten anbelangt, so wird zur Zeit nur auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1872 ein Krahngeld im Zolischuppen und am Prähm erhoben. Dasselbe stimmt im allgemeinen mit dem Tarif des Weserbahnhofs überein und erscheint angemessen. Dagegen wird eine Lagermiethe überall nicht erhoben. Die Deputation beabsichtigt, wenn ihr die Verwaltung übertragen wird, folgende Bestimmungen zu treffen:

- 1) Für alle im Zolischuppen an der Tiefer aufgesetzten Güter, welche länger als 3 Tage daselbst lagern, wird eine Lagermiethe von 10 S für 100 kg für die Woche erhoben, wobei jede angebrochene Woche für voll gerechnet wird.
- 2) Der Verwaltung steht jederzeit das Recht zu, binnen 3 Tagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung die Entfernung der gelagerten Waaren aus dem Schuppen zu verlangen. Erfolgt alsdann die

Räumung nicht rechtzeitig, so kann die Verwaltung die lagernden Waaren für Rechnung und Gefahr des Eigenthümers anderweitig unterbringen.

In Gemäßheit des Vorstehenden beantragt die Deputation für den Fall, daß ihr die Verwaltung des Zollschuppens und der dazu gehörigen Anstalten übertragen wird:

ihr für die Verbesserung des Krahnbetriebes durch Anbringung eines Gasmotors M. 2000 zu bewilligen, dagegen die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

(gez.) Buß. (gez.) H. M. Hanschild.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.

Die Deputation hat beschlossen, bei dem Kranschuppen auf dem Zollschuppen ein Gasmotor anzubringen, so weit es sich thun läßt, und die Kosten dafür zu bewilligen. Dagegen wird die gewöhnliche bauliche Unterhaltung für das laufende Budgetjahr noch bei der Baudeputation zu belassen.